

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.07.2011

Geschäftszeichen:

II 44-1.156.603-303/11

Zulassungsnummer:

Z-156.603-859

Geltungsdauer

vom: **19. Juli 2011**

bis: **13. April 2016**

Antragsteller:

IVC Group

Nijverheidslaan 29

8580 AVELGEM

BELGIEN

Zulassungsgegenstand:

PVC-Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"IVC Floor Coverings - Expanded Backing"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.603-859 vom 13. April 2011. Der Gegenstand ist erstmals am 13. April 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der heterogenen PVC-Bodenbeläge "IVC Floor Coverings – Expanded Backing" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die heterogenen PVC-Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge sind teilweise mit einer Oberflächenvergütung auf Polyurethan-Acrylatbasis versehen und müssen bestehen aus

- der transparenten Nuttschicht aus PVC,
- einem bedruckten Film aus PVC (bei einigen Qualitäten aus geschäumtem PVC),
- einer glasfaserverstärkten Schicht aus PVC,
- dem Trägermaterial aus geschäumtem PVC sowie
- der Rückenschicht aus Polyester (bei einigen Qualitäten).

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 1,2 mm bis 3,8 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1075 g/m² bis 2800 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der heterogenen PVC-Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bodenbelages eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend der Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die "Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung" sind zu beachten.³

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

³ Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Anlage 1 Blatt 1

Zulassungsgegenstand:
"IVC Floor Coverings – Expanded Backing"

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Avenue	1	Twinkle
	2	Cappuccino
	3	Expressions
	4	Container
	5	Touch of class
	6	Ultimate Oak
	7	Noblesse
	8	Natural
	9	Precious Metals
	10	Oyster Beach
	11	Inspiration
	12	Cafe noir
	13	Revelations
	14	Nostalgia
	15	Club
	16	Emotions
	17	Rainbow
	18	Nova
	19	Murano
	20	Murano F
	21	Murana H
	22	Floor Touch W
	23	Floor Touch ST
	24	Laguna D
	25	Sixwoods oak
	26	Timeless Class
	27	Treadsafe
	28	Fusion / Viva
	29	Splash
Itec	30	ITEC 350
	31	Silento
	32	Planet
	33	Batipro
	34	Batipro Trend
	35	Soliflor
	36	Invent

Anlage 1 Blatt 2

Zulassungsgegenstand:
"IVC Floor Coverings – Expanded Backing"

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Itec	37	Logisol
	38	Profloor
	39	Prosol
	40	Resiflor
	41	Shape
Leoline	42	Vinoluxe
	43	Victory
	44	Titanium
	45	Texmark
	46	Avanti
	47	Tex
	48	Elite*P
	49	Elite
	50	Allegro
	51	Invent Trend
	52	Matrix
	53	Textramax
	54	Country
	55	Stonemark
	56	Forest
	57	Textra
	58	Textraz
	59	Topic
	60	Topicz
	61	Color me Ceramics
	62	Earth Touch
	63	Level Plus
	64	Ecowood
	65	Samson
	66	Mobil+
	67	Match
68	Matchgrip	
69	Forza	
70	Wondertile	
71	Wonderwood	
72	Primo	

Anlage 1 Blatt 3

Zulassungsgegenstand:
"IVC Floor Coverings – Expanded Backing"

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Leoline	73	Carrera
	74	Loft/Container
	75	Comfy
	76	Comfyblitz
	77	Ultra
	78	Canyon
	79	Comfytex
	80	Mobile
	81	Duo
	82	Venus
	83	Subito
	84	Blitz
	85	Tornado*
	86	Tornado
	87	Elite
	88	Manhattan
	89	Miami
	90	Jumbo+
	91	Evergreen
	92	UPOStep 25
	93	REMPPA
	94	Level Pro
	95	REM
	96	Jumbo
	97	Loft*
	98	Speedy+
	99	Master Plus
100	Luxus	
101	Vitesse	
102	Texas / Texas New	
103	Goliath	
104	Victoria Plus	
105	Luxury	
106	Victoria	
107	Impact	

Anlage 1 Blatt 4

Zulassungsgegenstand:
"IVC Floor Coverings – Expanded Backing"

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Leoline	108	Inspirations
	109	Rainbow
	110	Maggiore
	111	Laguna
	112	Supercomfort
	113	Atlas / Parade
	114	Dynablitz
	115	Dynagrip
	116	Dynagripback
	117	Elan
	118	Master
	119	Elegance
	120	Bongo
	121	Lusso
	122	Sting
	123	Bingo / Smart
	124	Bingoback
	125	Rapido
	126	Step
	127	Stepgrip
	128	Select
	129	Luna
	130	Luna Back
	131	Speedyback
	132	Treadex / Parade
	133	Presto+
	134	Sonate
	135	Presto / Graphic / Pure / Promenade
	136	Speedy
	137	Pronto
138	Eco	
139	Swing	
140	Ecoback	
Canvas	141	Soundlab